

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

**A) 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 280 „Gummersbach – Derschlag – Haus Manshagen (vereinfachtes Verfahren)**

Die 1.Änderung zum Bebauungsplan Nr. 280 „Gummersbach – Derschlag – Haus Manshagen“ bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.M. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 22.03.2017 beigelegt.

**B) Bebauungsplan Nr. 295 „Niederseßmar – Bernberger Straße“ (beschleunigtes Verfahren)**

Der Bebauungsplan Nr. 295 „Niederseßmar – Bernberger Straße“ wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13a BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 22.03.2017 beigelegt.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird ferner gem. § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der z.Z. aktuellen Fassung (BauGB) darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gummersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Geltungsbereiche der unter A) und B) genannten Bauleitplänen werden in den nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplänen (Originale im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Hiermit werden die unter A) und B) genannten Bauleitpläne öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bauleitpläne können mit den jeweils dazugehörenden Begründungen im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann über den Inhalt der o.g. Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) und B) genannten Bauleitpläne als Satzungen in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO**

Die Satzungsbeschlüsse des Rates vom 22.03.2017 zur

- A) 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 280 „Gummersbach – Derschlag – Haus Manshagen (vereinfachtes Verfahren)**

und zum

- B) Bebauungsplan Nr. 295 „Niederseßmar – Bernberger Straße“ (beschleunigtes Verfahren)**

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO (Gemeindeordnung) wird hingewiesen.

Frank Helmenstein  
Bürgermeister